

SATZUNG

Evangelischer Frauenverein Aachen von 1850

Branderhofer Weg 14

52066 Aachen

Evangelischer Frauenverein Aachen von 1850

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Aufsichtsbehörde

1. Der 1850 gegründete Verein führt den Namen „Evangelischer Frauenverein Aachen“.
2. Der Verein besitzt Korporationsrechte durch königliche Verleihung vom 18. Oktober 1862.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Aufsichtsbehörde des Vereins ist der Regierungspräsident in Köln.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands der Hilfe bedürfen.

Zweck des Vereins ist daneben, die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Unterhaltung und Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung,
 - Unterhaltung und Betrieb eines Familienzentrums,
 - Unterhaltung und Betrieb weiterer Wohngruppen und stationärer und ambulanter Einrichtungen zur Aufnahme und Betreuung insbesondere von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen,

- pädagogische und therapeutische Begleitung insbesondere hilfsbedürftiger Jugendlicher und Kinder,
 - Durchführung von Veranstaltungen und Kursen sowie ambulanten Betreuungsmaßnahmen in Einzel- und Gruppenarbeit.
3. Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.
 4. Mitglieder der Organe des Vereins sowie leitende Mitarbeiter müssen in der Regel dem Bekenntnis einer evangelischen Kirche, die anderen Mitarbeiter sollen in der Regel dem Bekenntnis einer christlichen Kirche angehören. Gehören die Mitarbeiter ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie sich dem Auftrag und der konfessionellen Grundrichtung des Ev. Frauenvereins verpflichten.
 5. Der Verein kann dem Vereinszweck dienende Betriebe errichten oder sich daran beteiligen. Er kann Betriebe auch als eigenständige Rechtspersonen betreiben. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein sich Dritter bedienen, d.h. Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

5. Der Verein ist dem als Spitzenverband anerkannten „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.“ und dadurch zugleich dem „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung“ angeschlossen.

§4

Stiftungen des Vereins

Der Verein ist zur Übernahme der Stiftungsträgerschaft von rechtlich unselbständigen Stiftungen, deren Zweck sich mit den Zwecken des Vereins deckt bzw. diese unterstützt, berechtigt. Hierüber entscheidet der Aufsichtsrat.

§5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck bejaht und sich bereit erklärt, den Verein zu fördern. Natürliche Personen, die dem Verein beitreten, sollen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.
2. Mitglieder des Vereins, mit Ausnahme von Vorstandsmitgliedern, können nicht haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig sein.
3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins.
4. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Aufnahmeantrag ablehnen, wenn er dafür besondere Gründe hat. Aufnahmeanträge sind wohlwollend zu prüfen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss der Aufsichtsrat seine Gründe gegenüber dem Antragsteller nicht offen legen. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand haben ein Auskunftsrecht, warum eine Aufnahme abgelehnt worden ist.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
6. Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden und sind nicht übertragbar oder vererbbar.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - a) Der Austritt muss schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber

dem Aufsichtsrat erklärt werden. Die Mitgliederpflichten sind bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen, wenn nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

- b) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied ausschließen,
 - aa) durch einfachen Mehrheitsbeschluss, wenn das Mitglied seinen Beitrag für ein Geschäftsjahr nicht gezahlt hat und trotz zweimaliger Mahnung im ersten Vierteljahr des folgenden Geschäftsjahres nicht zahlt;
 - bb) mit einer Dreiviertelmehrheit und nach Anhörung des Mitgliedes bei vereinsschädigendem oder erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Aufsichtsrat hat seinen Beschluss über die getroffene Maßnahme schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zu übersenden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Aufsichtsrat Widerspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Widerspruch folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Versäumt das Mitglied die Widerspruchsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Aufsichtsrates, ist die Mitgliedschaft beendet.

Maßgeblich für den Beginn bzw. die Einhaltung der vorgenannten Fristen ist das Datum des Poststempels der entsprechenden Schreiben.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit in keinem Fall von den bis dahin entstandenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Der Aufsichtsrat

§7 **A. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses,
- b) die Entlastung des Vorstandes in dessen Funktion als Vorstand des Vereins sowie in dessen Funktion als Vorstand bzw. Geschäftsführung von Beteiligungsgesellschaften, sofern dort im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist,
- c) die Bestellung und die Abberufung des Aufsichtsrates oder einzelner seiner Mitglieder,
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates in dessen Funktion als Aufsichtsrat des Vereins sowie in dessen Funktion als Aufsichtsrat von Beteiligungsgesellschaften,
- e) bei Bedarf die Bestellung eines Abschlussprüfers für das nächste Geschäftsjahr,
- f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates,
- i) die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich am Sitz des Vereins statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies

- a) der Vorstand oder der Aufsichtsrat nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält,
 - b) ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich mit Begründung beim Vorstand oder Aufsichtsrat beantragt.
3. Zu Mitgliederversammlungen ist schriftlich durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des jeweiligen Mitglieds. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu übersenden.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei sind der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

4. Jedes Mitglied kann durch schriftlichen Antrag, der bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss, verlangen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Solche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung hat der Vorstand unverzüglich durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt zu machen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, es sei denn, die Versammlung lehnt mit der Mehrheit ihrer Stimmen die Ergänzung der Tagesordnung ab.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Aufsichtsrat schriftlich einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels des entsprechenden Schreibens. Die beabsichtigten Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern in der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, bekannt zu geben. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung ist vom Zeitpunkt der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung in den Geschäftsräumen auszulegen und den Mitgliedern zur Mitnahme zur Verfügung zu stellen oder auf deren Verlangen auch zuzusenden.

Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung betreffen, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter des Aufsichtsrates und drei weitere Mitglieder anwesend sind.

7. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind stimmberechtigt.

Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls stimmberechtigt, außer in Abstimmungen, die persönliche Belange des jeweiligen Vorstandsmitglieds betreffen.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der nach der Tagesordnung zu behandelnden Punkte und entscheidet über die Form der Abstimmung.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.

11. Über die Entscheidungen der Versammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt.

§8
B. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer oder mehreren Personen, die der Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren wählt. Der Aufsichtsrat bestimmt auch die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand im Innenverhältnis die Weisungen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates zu beachten.
3. Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstigen Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und den entsprechenden Geschäftsordnungen nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates gehören. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
 - c) die Erarbeitung von Vorschlägen zur strategischen Ausrichtung des Vereins,
 - d) die Erarbeitung von Vorschlägen zur baulichen und organisatorischen Fortentwicklung des Vereins,
 - e) die Vorlage der Investitions-, Wirtschafts- und Personalpläne sowie der Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte an den Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein und alle seine Unternehmen und Einrichtungen,
 - g) die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter der Team- und Bereichsleiter und aller Mitarbeiter,
5. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses den Verein allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

6. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Vorstandes jeweils im Einzelfall, und bei Geschäften mit bestimmten anderen, gemeinnützigen Rechtsträgern, auch grundsätzlich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
7. Die Geschäftsverteilung kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
8. Folgende Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Maßnahmen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) der Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
 - c) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
 - d) die Erteilung von Vertretungs-, General- und Handlungsvollmachten sowie der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen mit Personen, denen solche Vollmachten erteilt werden,
 - e) die Erteilung von Bankvollmachten,
 - f) Investitionsvorhaben, deren Umfang im Einzelfall mehr als EUR 30.000 beträgt, und zwar unabhängig davon, ob die Investitionen in einem Geschäftsjahr getätigt werden oder sich nach der Planung auf mehrere Geschäftsjahre verteilen; das gilt nicht, wenn und soweit die Investitionen im Investitionsplan vorgesehen sind,
 - g) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen deren Umfang oder wirtschaftliche Bedeutung den Wert von EUR 10.000 übersteigt, außer
 - aa) für die Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten in einem dem Aufsichtsrat bekannten und von den Kreditinstituten eingeräumten Rahmen, soweit dies für die laufende Geschäftstätigkeit erforderlich ist,
 - bb) wenn und soweit die Darlehensaufnahme oder -gewährung im Finanzplan vorgesehen ist,
 - h) die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- oder vergleichbaren Erklärungen,
 - i) die Abgabe von öffentlichen Erklärungen von grundlegender Bedeutung für den Verein, für die von dem Verein betriebenen sonstigen Unternehmen und Einrichtungen und für die von dem Verein gehaltenen Beteiligungen,
 - j) die Zusage oder die Gewährung von Spenden sowie von Unterstützungen mit einem Betrag von mehr als EUR 1.000 im Einzelfall,

- k) Verträge außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs oder Verträge, die der Verein mit Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder mit nahen Angehörigen solcher Personen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung abschließen will,
- l) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Arbeits- oder Anstellungsverträgen, die eine längere als die tarifliche Kündigungsfrist oder eine höhere, als die tarifliche Vergütung beinhalten, sofern diese Verträge vom Personalplan abweichen, wobei die den Teamleitern in dieser Funktion gewährten außertariflichen und Leistungszulagen einer tariflichen Vergütung gleichzusetzen sind,
- m) der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Arbeits- oder Anstellungsverträgen mit leitenden Mitarbeitern.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen darf der Vorstand solche Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.

Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall oder allgemein, etwa durch Regelungen in der Geschäftsordnung, bestimmen, dass weitere Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen oder sonstige Maßnahmen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Der schriftlichen Zustimmung entspricht die Weitergabe des Protokollauszuges über die Zustimmung des Aufsichtsrates an den Vorstand.

8. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen jederzeitiges Verlangen zeitnah und umfassend zu berichten, insbesondere über:
 - a) die Unternehmensplanung,
 - b) die Geschäftslage und die Geschäftsentwicklung,
 - c) die Risikolage, das Risikomanagement und das Überwachungssystem,
 - d) die Abweichungen von Plänen und Zielen,
 - e) die Finanz-, Investitions- und Personalplanung.
 Der Bericht hat in jedem Falle mindestens jährlich zu erfolgen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind nur dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.
10. Der Vorstand kann eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeiten erhalten. Für die Gewährung einer Vergütung sowie für den Abschluss, die

Änderung oder die Beendigung eines Dienstvertrages mit einem Vorstandsmitglied ist der Aufsichtsrat zuständig.

11. Der Vorstand haftet im Innenverhältnis für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Vorstand werden durch eine Versicherung abgedeckt.

§9

C. Der Aufsichtsrat

1. Der Verein erhält einen Aufsichtsrat, der aus drei bis fünf Personen besteht. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die auch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt.
2. Die örtliche evangelische Kirchengemeinde erhält das Recht, durch einen sachkundigen Vertreter an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Der Vertreter ist nicht stimmberechtigt und hat eine beratende Funktion. Er ist zu den Sitzungen des Aufsichtsrates wie die Mitglieder des Aufsichtsrates zu laden. Der Vertreter der örtlichen evangelischen Kirchengemeinde zählt nicht als Mitglied für die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des §9 Abs. 1 Satz 1.
3. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte längstens für die Dauer von 5 Jahren.
Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates solcher Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sofern dort im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn dafür ein wichtiger Grund gegeben ist. Liegt kein wichtiger Grund vor, ist die Niederlegung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
Die Amtsniederlegung hat durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Benachrichtigung des Vorstandes zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist maßgebend das Datum des Poststempels.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

7. Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle ihm in der Satzung oder in den Geschäftsordnungen von Vorstand oder Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben.
8. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
 - a) die Beratung des Vorstandes,
 - b) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
 - d) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes,
 - e) die vorherige Zustimmung zu den vorstehend unter § 8 Ziffer 7 aufgeführten Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und sonstigen Maßnahmen,
 - f) die Erteilung des Prüfungsauftrages an einen durch die Mitgliederversammlung bestimmten Abschlussprüfer,
 - g) der Ausschluss eines Mitglieds gem. § 5 Ziffer 6 Buchstabe b).
9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Etwaige Auslagen sind zu erstatten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung gewährt werden.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates werden durch eine Versicherung abgedeckt.
11. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Interesse des Vereins verpflichtet. Es darf daher bei seiner Tätigkeit weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.
12. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen in der Regel die Mitglieder des Vorstandes teil.

§10

Vorsitzender des Aufsichtsrates, Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung vertritt. Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

2. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. In der Regel sollen die Sitzungen spätestens quartalsweise stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder im Wege der Telekommunikation unter Übersendung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Dabei sind der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. In Fällen, bei denen objektiv besondere Eile geboten ist, ist die Einladung zu einer Sitzung des Aufsichtsrates auch unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen zulässig. Der Eilfall ist besonders zu begründen.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates an der Sitzung teilnehmen. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters reichen für die Beschlussfähigkeit.

Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht anwesend, so wählt die Versammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes einen Versammlungsleiter.

4. Außerhalb einer Sitzung ist eine Beschlussfassung schriftlich, fernmündlich oder im Wege der Telekommunikation möglich, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu setzenden angemessenen Frist widerspricht. Die angemessene Frist soll in der Regel fünf Arbeitstage ab Zugang der Aufforderung zur Beschlussfassung nicht unterschreiten.

5. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene

Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/Versammlungsleiters den Ausschlag.

6. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung ist die Niederschrift unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden. Dies kann auf dem Wege der Telekommunikation (E-Mail) geschehen.

7. Der Vorsitzende gibt die im Namen des Aufsichtsrates abzugebenden Erklärungen ab. Er nimmt die gegenüber dem Aufsichtsrat abzugebenden Erklärungen entgegen.

§11

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Er kann sich dabei der Hilfe fachkundiger Dritter, insbesondere Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer bedienen. Sind der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzergebnisses, worüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, mitzuteilen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung oder die wesentliche Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland anzuzeigen.

§ 7 Ziffer 4 und 8 sind zu beachten.

§ 13

Auflösung des Vereins, Verwendung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Absatz 8 der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelischen Kirchengemeinden in Aachen zwecks Verwendung für die in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke.

§14

Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.

Das gleiche gilt, falls die Satzung eine Lücke enthalten sollte.

Aachen, im November 2015